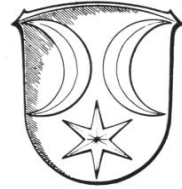


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Allendorf (Eder)



Bauleitplanung der Gemeinde Allendorf (Eder), Ortsteil Somplar

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 303

„Am Nährchen, 1. Änderung“

(Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 16.09.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 303 „Am Nährchen“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Allendorf (Eder) tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 303 „Am Nährchen, 1. Änderung“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Allendorf (Eder), Schulstraße 5, 35108 Allendorf (Eder), Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

montags	von 8:15 – 12:15 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr,
dienstags	von 8:15 – 12:15 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr,
mittwochs	von 8:15 – 12:15 Uhr,
donnerstags	von 8:15 – 12:15 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr,
freitags	von 8:15 – 12:15 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Hinweis nach § 44 BauGB

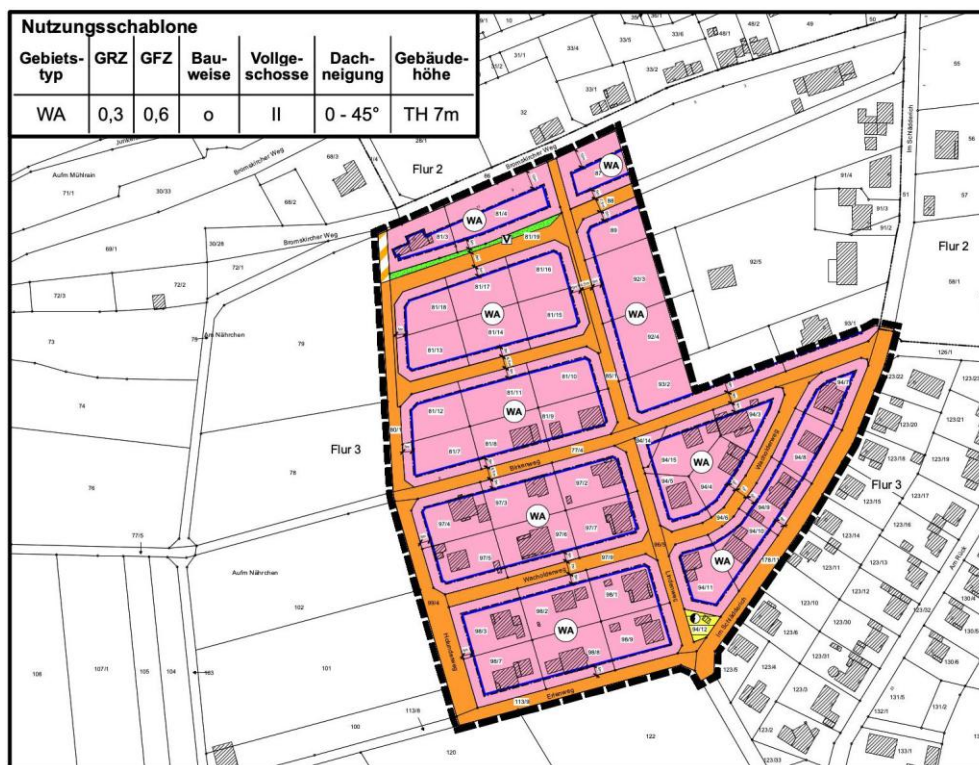
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkraft-

treten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Allendorf (Eder) geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Allendorf (Eder) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bebauungsplan Nr. 303 „Am Nährchen, 1. Änderung“
(Planteil, genordet – umaßstäblich)



Allendorf (Eder), den 24.09.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Allendorf (Eder)

Carsten Schäfer
Bürgermeister